

## **Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 5. Dezember 2006 folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 18. November 2003** beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

§ 7 Satz 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) erhält folgende Fassung:

**Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.**

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt werden.

Ausgefertigt:

Weil im Schönbuch, 14.12.2006

Gez.

Wolfgang Lahl , Bürgermeister